



offensiv,
professionell,
unabhängig



göd.fcg

Vorsitzende Mag. Eva Teimel, 0676/3301660, eva.teimel@oepu.at, www.oepu.at/noe

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die ÖPU NÖ ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

ad § 3 Z 5 UG: Die ÖPU NÖ begrüßt es ausdrücklich, dass in Zukunft auch die Weiterbildung von PädagogInnen zu den Aufgaben der Universitäten zählt.

ad §§ 51 Abs. 2 und 54 Abs. 6a UG: Die ÖPU NÖ begrüßt es, dass zukünftig Induktionslehrveranstaltungen auch an Universitäten angeboten werden.

ad § 54 Abs. 3 UG: Die ÖPU NÖ fordert ein 180 ECTS-Credits umfassendes Bachelorstudium und im Bereich der Sekundarstufe ein mindestens 150 ECTS-Credits umfassendes Masterstudium.

Begründung: 240 ECTS-Credits umfassende Bachelorstudien sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich eine seltene Ausnahme. Die Durchlässigkeit, die Anschlussfähigkeit zu den bisherigen Bachelorstudien und die internationale Mobilität würden durch die von uns vorgeschlagene Studienarchitektur erleichtert.

ad § 54 Abs. 6c UG: Die ÖPU NÖ begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung von Lehrämtern, die spezifisch auf die Berufsausübung in verschiedenen Schularten vorbereiten. Die Aufgaben von LehrerInnen sind so vielfältig, dass sie SpezialistInnen anvertraut werden müssen: Ein Volksschulkind, ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ein junger Erwachsener kurz vor der Reife- oder Diplomprüfung – sie alle haben andere Stärken, Schwächen und Bedürfnisse. Nur SpezialistInnen können ihnen optimal Rechnung tragen.

ad § 63 UG: Die ÖPU NÖ begrüßt ausdrücklich die Einführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren für Lehramtsstudien.

ad § 30a Abs. 2 HS-QSG: Korrekt muss es darin heißen: „Der Rat soll **je** zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen.“

ad § 30a Abs. 3 HS-QSG: Die genannten Personengruppen sind nach Ansicht der ÖPU NÖ ungenügend definiert. Was versteht der Gesetzgeber unter leitenden FunktionärInnen einer politischen Partei? Wer genau zählt als MitarbeiterIn „der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen



offensiv,
professionell,
unabhängig



göd.fcg

Vorsitzende Mag. Eva Teimel, 0676/3301660, eva.teimel@oepu.at, www.oepu.at/noe

Bundesministerien im aktiven Dienststand? Sind das Personen, die direkt im BMUKK oder BMWF beschäftigt sind, oder zählen dazu beispielsweise auch UniversitätsprofessorInnen an öffentlichen Universitäten?